

SATZUNG DES AKKORDEON-SPIELRINGS ERBACH e.V.

§ 1 – Name und Sitz

1. Der im Mai 1948 gegründete Verein trägt den Namen „Akkordeon-Spielring Erbach e.V.“.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ulm eingetragen werden.
3. Der Sitz des Vereins ist in 89155 Erbach im Alb-Donau-Kreis.

§ 2 - Zweck

1. Der Verein ist Mitglied des Deutschen Harmonika-Verbandes e.V.. Zweck ist die Pflege, Ausbreitung und Veredelung der Volks- und Harmonika-Musik.
2. Der Verein wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

§ 3 – Mitglieder

Der Verein besteht aus:

- a) aktiven Mitgliedern
(nach vollendetem 17. Lebensjahr)
- b) Jugendlichen
- c) passiven Mitgliedern
- d) Ehrenmitgliedern.

2. Als Mitglieder können auf schriftlichen Antrag, der beim Vorstand einzureichen ist, alle Personen aufgenommen werden, die nach Ansicht des Vorstandes die Voraussetzungen zur Erfüllung der Pflichten als Vereinsmitglied mitbringen. Von Minderjährigen kann die schriftliche Zustimmung des Erziehungsberechtigten gefordert werden.

§ 4 – Aufnahme

1. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen dessen ablehnenden Bescheid ist Berufung an die Mitgliederversammlung möglich.
2. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 5 – Austritt oder Ausschluss

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist nur zulässig auf Schluss eines Kalenderjahres mit einer Frist von mindestens drei Monaten. Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch den Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit, wenn das betreffende Mitglied die Interessen, die Ehre oder das Ansehen des Vereins schädigt.
4. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.
5. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Anspruch an das Vermögen des Vereins.

§ 6 – Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an der Jahreshauptversammlung teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und abzustimmen, sowie die Veranstaltungen des Vereins zu den vom Vorstand beschlossenen Bedingungen zu besuchen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Jahreshauptversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten.

§ 7 – Ehrenmitglieder

1. Personen, die sich um das Harmonikaspiel oder den Verein besondere Verdienste erworben haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben zu allen Veranstaltungen freien Zutritt.

§ 8 – Organisation

Die Leitung des Vereins erfolgt durch den Vorstand, der auf unbestimmte Zeit, mindestens jedoch alle zwei Jahre, von der Jahreshauptversammlung gewählt wird. Dieser besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassier
- e) dem Vereinsausschuss, der sowohl beratende Funktionen ausübt, als auch stimmberechtigt ist.

2. An den Sitzungen des Vorstandes kann der Dirigent mit beratender Stimme teilnehmen.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

§ 9 – Jahreshauptversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung soll in den ersten drei Monaten jedes Jahres stattfinden. Sie ist durch den Vorstand schriftlich einzu-berufen – es genügt auch eine Bekanntgabe im „Mitteilungsblatt der Gemeinde Erbach“ – mit Angabe der Tagesordnung. Die Frist zur Einberufung ist 14 Tage. Etwaige Anträge zur Mitgliederversammlung sollen mit einer Frist von 8 Tagen schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
2. Eine Mitgliederversammlung ist vom Vorstand binnen vier Wochen einzuberufen, wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder dies unter Vorlage einer Tagesordnung verlangt. Die Bekanntmachungsfrist kann hier nötigenfalls abgekürzt werden.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig. Die Abstimmung und Wahlen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
4. Die Jahreshauptversammlung ist zuständig für:
 - a) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts,
 - b) die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Wahl des Vorstandes, der Kassenprüfer und der Ausschussmitglieder,
 - d) die Festsetzung der Jahresbeiträge,
 - e) die Aufstellung und Änderung der Satzungen,
 - f) Entscheidungen über Einsprüche gegen Beschlüsse des Vorstandes betreff Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
 - g) die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, welche der Vorstand an die Jahreshauptversammlung verwiesen hat,
 - h) die Auflösung des Vereins.
5. Der 1. Vorsitzende wird geheim durch Abgabe von Stimmzetteln gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Für die weiteren Vorstandsmitglieder gilt folgende Wahlordnung:

- a) Wird nur ein Vorschlag eingereicht, kann durch Zuruf gewählt werden.
- b) Werden mehrere Vorschläge eingereicht, muss geheim abgestimmt werden.
- c) Sämtliche Wahlen führt ein Wahlausschuss durch, der aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern besteht. Mitglieder des Wahlausschusses können nicht gewählt werden. Werden sie im Laufe der Wahl vorgeschlagen und nehmen sie diesen Vorschlag an, so scheidet sie aus dem Wahlausschuss aus. Der Wahlausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen und stellt das Wahlergebnis fest.
- d) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder ab dem 17. Lebensjahr.
- e) Einsprüche gegen die Wahl sind noch während des Verlaufs der Jahreshauptversammlung einzulegen. Sie können nur damit begründet werden, dass die Wahlordnung nicht eingehalten, die Satzungen verletzt oder gegen die Bewerber mit unerlaubten Mitteln (Beleidigung) agiert worden ist. Die Jahreshauptversammlung entscheidet sofort endgültig über den Einspruch. Der Vorsitzende des Wahlausschusses gibt die Entscheidung bekannt.

§ 10 – Der Vorsitzende

1. Gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt.
2. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen das 25. Lebensjahr vollendet haben. Sie müssen mindestens zwei Jahre dem Verein angehört haben.
3. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende dürfen ohne Zustimmung des Gesamtvorstandes nur solche Verpflichtungen eingehen, die den Betrag von DM 500,- (in Worten „Fünfhundert“) nicht übersteigen.
4. Im Falle seiner Verhinderung wird der Vorsitzende in allen seine Rechten und Pflichten durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Der Vorsitzende kann jederzeit seinem Stellvertreter einen speziellen oder allgemeinen Auftrag zu seiner Vertretung erteilen.

§ 11 – Geschäftsführung

1. Die laufenden Verwaltungsgeschäfte werden vom Vorsitzenden erledigt, an ihn sind alle Zuschriften zu richten. Die Vorstandsmitglieder verteilen nach eigenem Ermessen die anfallenden Arbeiten unter sich.

2. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken der Vereine fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

3. Dem Vorsitzenden obliegt die ordnungsgemäße Aktenführung und Verwahrung alle angefallenen Schriftstücke. Er ist zur raschen Erledigung des Schriftwechsels verpflichtet.

§ 12 – Niederschriften

1. Der Schriftführer hat das Schriftwesens des Vereins unter sich. Er hat insbesondere die Protokolle der Versammlungen zu führen, die den wesentlichen Inhalt der Beratung und sämtliche Beschlüsse enthalten müssen.

2. Die Protokolle sind vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und auf Antrag bei der nächsten Sitzung zu verlesen.

§ 13 – Kassenführung

1. Der Kassier führt die Kassengeschäfte. Er hat laufend Aufzeichnungen über Einnahmen und Ausgaben sowie über das Vereinsvermögen nach den Grundsätzen kaufmännischer Buchführung zu machen. Auszahlungen über € 250,-- bedürfen der Gegenzeichnung des Vorsitzenden.

2. Anlässlich der Jahreshauptversammlung hat er Rechnung über das vergangene Kalenderjahr, welches zugleich Geschäftsjahr ist, zu legen. Diese Abrechnung ist vor der Verlesung an die Mitgliederversammlung durch zwei Prüfer zu prüfen, welche nicht dem Vorstand angehören dürfen. Diese haben über das Ergebnis der Prüfung zu berichten. Die Kassenprüfer haben darüber hinaus das Recht, jederzeit Kassenprüfungen vorzunehmen.

§ 14 – Der Orchesterleiter

1. Der Orchesterleiter (Dirigent) ist der musikalische Leiter des Vereins. Er wird vom Vorstand nach Anhörung einer Spielerversammlung angestellt oder abberufen.

2. Der Orchesterleiter ist für die musikalische Arbeit im Verein verantwortlich, das gilt besonders für die Aufstellung sämtlicher Programme und jedes musizierende Auftreten in der Öffentlichkeit.
3. Ein Ausschuss steht ihm bei seinen Entscheidungen beratend zur Seite.

§ 15 – Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt nach Maßgabe § 2, Abs. 1 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953.
2. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Zuwendungen darf der Verein nur solchen Mitgliedsvereinigungen geben, die als gemeinnützig im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung anerkannt sind.

§ 16 – Satzungsänderung

1. Anträge auf Satzungsänderungen können von jedem Mitglied mit einer Frist von 8 Tagen vor der Jahreshauptversammlung schriftlich gestellt werden.
2. Eine Satzungsänderung kann nur von der Jahreshauptversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

§ 17 – Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks ist das vorhandene Vereinsvermögen mit sämtlichen Akten der Gemeinde Erbach zu übergeben mit der Bestimmung, es im Interesse eines künftigen, dem Zweck des § 2 erfüllenden Vereins zu verwalten. Bei der Auflösung kann auch eine andere Verwendung beschlossen werden, wenn das Finanzamt dieser beabsichtigten Verwendung zustimmt.

§ 18

1. Durch Kündigung, Tod oder Konkurs eines Vereinsmitgliedes wird der Bestand des Vereins nicht berührt; er besteht unter den übrigen Mitgliedern fort. Der Anteil des ausgeschiedenen Mitgliedes am Vereinsvermögen wächst den übrigen Mitgliedern zu. Der Ausgeschiedene verliert jeden Anspruch auf die sich nach § 738 BGB ergebende Abfindung an das Vereinsvermögen. Er hat weder Anspruch auf die sich nach § 738 BGB ergebende Abfindung, noch die Pflicht, nach Maßgabe des § 739 BGB für einen Fehlbetrag aufzukommen.

2. Der Vorstand ist verpflichtet, in allen namens des Vereins eingehenden Rechtsgeschäften die Bestimmung aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.

3. Abs. 1 gilt auch, wenn der Verein die Rechtsfähigkeit nicht erlangen oder wieder verlieren sollte.

§ 19

Über Satzungsänderungen, die von dem Registerrichter oder einer anderen zuständigen Behörde anlässlich des Verfahrens zur Erlangung der Rechtsfähigkeit des Vereines vorgeschrieben sind, beschließt der Ausschuss.

Satzung beschlossen: Erbach, den 28. Nov. 1975

VEREINSVORSTAND

1. Vorsitzender gez.

Stellvertretender Vorsitzender gez.

Schriftführer gez.

Kassier gez.

Ausschuss gez.